

Landeshauptstadt Magdeburg

Stellungnahme der Verwaltung

öffentlich

Stadtamt	Stellungnahme-Nr.	Datum
Amt 66	S0256/13	30.01.2014

zum/zur

A0136/13 Fraktion CDU/BfM, SPD-Stadtratsfraktion, Fraktion DIE LINKE/ Tierschutzpartei, FDP-Ratsfraktion

Bezeichnung

Parkerleichterungen

Verteiler

Tag

Der Oberbürgermeister	04.02.2014
Ausschuss für kommunale Rechts- und Bürgerangelegenheiten	19.02.2014
Verwaltungsausschuss	14.03.2014
Stadtrat	24.04.2014

Die Stadtverwaltung möchte zum Antrag A0136/13

„Der Oberbürgermeister wird beauftragt, jedem Mitglied des Magdeburger Stadtrates zur Erleichterung seiner Mandatsausübung eine Parkerleichterung, so genannte Parkkarte, auszustellen, welche dazu berechtigt, in den Bereichen der Parkautomaten der Stadt zu parken. Diese Parkerleichterung wird auf den Zeitraum von 8.00 Uhr bis 20.00 Uhr zeitlich beschränkt. Es wird eine entsprechende Gebühr hierfür pauschal durch die Landeshauptstadt erhoben. Der Zeitraum der Gültigkeit der Parkkarte wird von der Stadt festgelegt, längstens jedoch für eine Wahlperiode des Stadtrates.“

wie folgt Stellung nehmen.

Das Straßenverkehrsgesetz (StVG, Bundesrecht) § 6a Abs. 6 und Abs. 7 ermächtigt die Gemeinden in Ortsdurchfahrten und im Übrigen die Träger der Straßenbaulast für das Parken auf öffentlichen Wegen und Plätzen Gebühren zu erheben. Für die Festsetzung der Gebühren werden die Landesregierungen ermächtigt, Gebührenordnungen zu erlassen. In diesen kann auch ein Höchstsatz festgelegt werden. Die Ermächtigung kann durch Rechtsverordnung weiter übertragen werden.

In der Verordnung über Parkgebühren (ParkG VO, Landesrecht Sachsen-Anhalt) wird im § 1 Abs. 1 die Ermächtigung zum Erlass von Gebührenordnungen nach StVG § 6a Abs. 6 und 7 auf die Gemeinden übertragen. Die Höchstparkgebühr wird gem. StVG § 6a Abs. 6 auf 0,50 Euro je angefangene halbe Stunde festgelegt.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg hat daraufhin eine Parkgebührenordnung der Landeshauptstadt Magdeburg (Gemeinde auf den o. g. Grundlagen a) und b) sowie des §§ 5 – Übertragener Wirkungskreis - und 6 – Sitzungsgewalt - der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) beschlossen. Mit dieser werden eine Parkgebührenpflicht (§ 1), Gebührensätze (Tarife, § 2), das Handyparken (§ 3) und Ausnahmen (§ 4) beschlossen. Der Höchstgebührensatz (Tarif) beträgt gemäß den Vorgaben der ParkG VO 0,50 Euro pro 0,5 h.

Im § 4 Abs. 1 und 2 der Parkgebührenordnung der Landeshauptstadt Magdeburg werden Ausnahmetatbestände benannt. Die Parkgebührenordnung der Landeshauptstadt Magdeburg kann nicht die StVO (Bundesgesetzgebung) außer Kraft setzen bzw. neue Regelungen (Ausnahmetatbestände) treffen, weshalb die Parkgebührenordnung der Landeshauptstadt Magdeburg nur die bereits bestehenden Regelungen der StVO übernommen hat.

Auf eine vormalige Anfrage gleicher Zielstellung hat das LVwA mit Schreiben vom 28.11.2008 wie folgt geantwortet:

„Zunächst ist grundsätzlich festzustellen, dass die Befreiung von der Zahlungspflicht auf bewirtschafteten Parkplätzen, wie sie hier mittels Ausstellung eines „pauschalierten Parkscheins“ erfolgen soll, eine Ausnahmegenehmigung nach § 46 StVO darstellt. Die Erteilung einer solchen Genehmigung kann nicht durch eine Satzung geregelt werden, sondern obliegt der Entscheidung der Straßenverkehrsbehörde.“

Mit dem Beschluss der Parkgebührenordnung der Landeshauptstadt Magdeburg durch den Stadtrat wird die Zuständigkeit der Erteilung von Ausnahmegenehmigungen nach § 46 StVO nicht auf den Stadtrat übertragen. Die Regelungen der StVO bleiben grundsätzlich von der Parkgebührenordnung der Landeshauptstadt Magdeburg unberührt. Bei dem § 4 der Parkgebührenordnung der Landeshauptstadt Magdeburg handelt es sich somit um eine bloße Nennung von Ausnahmeregelungen der StVO, diese hätten auch in der Parkgebührenordnung der Landeshauptstadt Magdeburg weggelassen werden können.

Die im Antrag so genannten Parkkarten sind Ausnahmegenehmigungen nach § 46 StVO. Die Ausführung der StVO obliegt gemäß § 44 Abs. 1 StVO den Straßenverkehrsbehörden, sie handeln im übertragenen Wirkungskreis unter der Fachaufsicht des Landesverwaltungsamtes (LVwA).

Die Formulierung des Antrages (A0136/13) begründet keine Erteilung von Ausnahmegenehmigungen gemäß § 46 der StVO.

Die Gesamtausrichtung des Straßenverkehrsrechts ist prinzipiell „präferenz- und privilegienfeindlich“ (BVerwG, Urteil vom 28.05.1998, AZ: 3 C 11/97). Das Gleichheitsgebot verbietet es der Verkehrsbehörde, Sonderregelungen für bestimmte Personengruppen zu treffen.

Die Straßenverkehrsbehörde kann nach § 46 Abs. 1 Nr. 11 der StVO in bestimmten Einzelfällen von den Verboten oder Beschränkungen, die durch Vorschriftenzeichen, Richtzeichen oder Verkehrseinrichtungen erlassen sind, Ausnahmen genehmigen. Auch Mitgliedern des Stadtrates können Ausnahmegenehmigungen erteilt werden, jedoch kann die Berechtigung hierfür angesichts des Charakters des § 46 der StVO als Ausnahmenvorschrift nicht aus der bloßen Erleichterung der Mandatsausübung abgeleitet werden.

Vielmehr ist für jeden Einzelfall die konkrete Situation zu prüfen. Die Gründe für eine Ausnahmegenehmigung müssen gewichtiger sein als das öffentliche Interesse an dem Verbot, von welchem befreit werden soll.

Eine Ausnahmegenehmigung darf das Schutzgut der Vorschrift nicht wesentlich beeinträchtigen.

In diesem Zusammenhang möchte ich darauf hinweisen, dass das Landesverwaltungsamt (LVwA), Referat Verkehrswesen mit Verfügung vom 26.11.2012 die bisherige Praxis der Erteilung von Ausnahmegenehmigungen gemäß § 46 der StVO an Stadträte und Geschäftstellen als nicht begründet festgestellt hat, weil die Voraussetzungen für eine solche Erteilung nicht vorliegen.

Das LVwA hat verfügt, dass alle Ausnahmegenehmigungen, bei denen die Voraussetzungen nicht vorliegen, nach Ablauf des Geltungszeitraumes nicht mehr verlängert werden. Eine neue/erneute Erteilung kann ausschließlich bei Vorlage der Voraussetzungen erfolgen, d. h. Anträge sind einzeln und situationskonkret begründet zu stellen.

Mit der Einführung des Handyparkens seit dem 02.09.2013 ist der „gebührenpflichtige Parkvorgang“ in der Umsetzung erleichtert worden. Mitarbeiter und Beigeordnete nutzen diese Möglichkeit. Das Bereithalten von notwendigem Kleingeld entfällt. Für Mandatsträger besteht ebenfalls diese Möglichkeit.

Der Wegfall der „Parkkarten“ für Mandatsträger und somit der Parkgebührenpflicht fand in die Beschlussfassung zur Neufassung der Entschädigungssatzung am 05.09.2013 bei der Festlegung des Sitzungsgeldes für Stadtratssitzungen, Ausschusssitzungen und Sitzungen der Fraktionen Eingang.

In der Begründung zur entsprechenden Beschlussvorlage der Verwaltung wurde aktuell auf die Weisung des Landesverwaltungsamtes verwiesen, dass die Stadträte ab sofort Parkgebühren im Zusammenhang mit der Teilnahme von Ausschuss- und Stadtratssitzungen bezahlen müssen, da kein kostenloses Parken zulässig ist. Auch zur Absicherung dieser Kosten sollte die Sitzungsgelderhöhung (von jetzt 25,00 Euro) dienen.

Dr. Scheidemann
Beigeordneter für Stadtentwicklung,
Bau und Verkehr